II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION
vom 22. Mai 1990
betreffend die Annahme einer Europäischen Liste der Berufskrankheiten

(90/326/EWG)

Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere gemäß Artikel 155, unbeschadet günstigerer einzelstaatlicher Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,

1. die Europäische Liste in Anhang I möglichst unverzüglich in ihre Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über die Erkrankungen, deren berufliche Verursachung auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse anerkannt wird und die zur Entschädigung berechtigen und Präventivmaßnahmen erforderlich machen, zu übernehmen;

2. sich zu bemühen, zugunsten von Arbeitnehmern, die an einer Krankheit leiden, die nicht in Anhang I aufgeführt ist, deren berufliche Verursachung und Berufsbezogenheit jedoch nachgewiesen werden können, einen Anspruch auf Entschädigung wie im Fall der Berufskrankheiten in ihre Rechts- oder Verwaltungsvorschriften aufzunehmen, insbesondere, wenn die betreffende Erkrankung in Anhang II genannt ist;

3. sich nach Möglichkeit für die Meldung aller Fälle von Berufskrankheiten einzusetzen und ihre Statistiken über Berufskrankheiten schrittweise mit der Liste in Anhang I in Übereinstimmung zu bringen;

4. — die verschiedenen Präventivmaßnahmen zu den in der Europäischen Liste aufgeführten Krankheiten auszuweiten und zu verbessern und hierzu gegebenenfalls die Kommission um Übermittlung von Informationen über die Erfahrungen in den Mitgliedstaaten zu ersuchen;
   — die Europäische Liste als Bezugsdokument in Fragen der Prävention von Berufskrankheiten und bestimmten Arbeitsunfällen heranzuziehen;

5. — für eine Verbreitung von Merkblättern zu den Berufskrankheiten der jeweiligen nationalen Liste zu sorgen und dabei insbesondere die von der Kommission erstellten Merkblätter zu den Berufskrankheiten der Europäischen Liste zu berücksichtigen;
   — hierzu insbesondere alle zweckdienlichen Informationen über die in ihren Rechtsvorschriften anerkannten Krankheiten oder Agenzien zu liefern, wenn ein anderer Mitgliedstaat eine diesbezügliche Anfrage über die Kommission stellt, sowie der Kommission statistische und epidemiologische Daten im Zusammenhang mit der Inzidenz der Berufskrankheiten zur Verfügung zu stellen;

6. eine angemessene Ausbildung des mit der Durchführung der sich aus dieser Empfehlung ergebenden einzelstaatlichen Bestimmungen betrauten Personals zu gewährleisten;

7. — ein System zur Beschaffung von Informationen und Daten über die Epidemiologie der in Anhang II aufgeführten oder sonstiger berufsbezogener Krankheiten einzuführen;
   — die Forschung im Bereich der berufsbedingten Erkrankungen, insbesondere der in Anhang II genannten, zu fördern.

Diese Empfehlung bezieht sich nicht auf Krankheiten, deren berufliche Verursachung nicht anerkannt ist.

Die Mitgliedstaaten legen selbst die Kriterien für die Anerkennung jeder einzelnen Berufskrankheit gemäß ihren Rechtsvorschriften oder den nationalen Gepflogenheiten fest.

Die Kommission bittet die Mitgliedstaaten, sie über die zur Durchführung dieser Empfehlung getroffenen oder ins Auge gefaßten Maßnahmen nach Ablauf einer Frist von drei Jahren zu unterrichten. Die Kommission wird sodann den Stand der Durchführung der Empfehlung in den einzelnen Mitgliedstaaten feststellen, um die Notwendigkeit, eine Rechtsvorschrift mit verbindlichem Charakter vorzuschlagen, zu prüfen.

Brüssel, den 22. Mai 1990

Für die Kommission

Vasso PAPANDREOU

Mitglied der Kommission

ANHANG I

EUROPÄISCHE LISTE DER BERUFSKRANKHEITEN

Die in dieser Liste aufgeführten Krankheiten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Berufstätigkeit stehen. Die Kommission wird zu jeder der unten genannten Berufskrankheiten Kriterien für die Anerkennung festlegen.

1. Durch folgende chemische Arbeitsstoffe ausgelöste Berufskrankheiten

		EWG-Nr.
100	Acrylnitril	608 003 004
101	Arsen oder seine Verbindungen	033 002 005
102	Beryllium (Glucinium) oder seine Verbindungen	—
103.01	Kohlenoxid	006 001 002
103.02	Kohlenoxidchlorid	—
104.01	Blausäure	—
104.02	Cyanide und ihre Verbindungen	006 007 005
104.03	Isocyanate	—
105	Cadmium oder seine Verbindungen	048 001 005
106	Chrom oder seine Verbindungen	—
107	Quecksilber oder seine Verbindungen	080 001 000
108	Mangan oder seine Verbindungen	—
109.01	Salpetersäure	007 004 001
109.02	Stickstoffoxide	007 002 000
109.03	Ammoniak	007 001 005
110	Nickel oder seine Verbindungen	—
111	Phosphor oder seine Verbindungen	015 001 001
112	Blei oder seine Verbindungen	082 001 006
113.01	Schwefeloxide	—
113.02	Schwefelsäure	016 020 008
113.03	Schwefelkohlenstoff	006 003 003
114	Vanadium oder seine Verbindungen	—
115.01	Chlor	017 001 007
115.02	Brom	—
115.04	Jod	602 005 003
115.05	Fluor oder seine Verbindungen	009 001 000
116	Aliphatische oder alizyklische Kohlenwasserstoffe als Bestandteile von Petrolether und von Benzin	—
117	Halogenierte Derivate der aliphatischen oder alizyklischen Kohlenwasserstoffe	—
118	Butyl-, Methyl- und Isopropylalkohol	—
119	Ethylenglykol, Diethylenglykol 1,4-Butandiol sowie nitrierte Glykol- und Glycerinderivate	—
120	Methylether, Ethylether, Isopropylether, Vinylether, Dichlorisopropylether, Guajakol, Ethylenglykol-Methylether und -Ethylether	—
121	Aceton, Chloraceton, Bromaceton, Hexafluoraceton, Methylethylketon, Methyl-n-Butylketon, Methylisobutylketon, Diacetonalkohol, Mesityloxid, 2-Methylcyclohexanon	—
122	Phosphororganische Ester	—
123	Organische Säuren	—
124	Formaldehyd	—
125	Aliphatische Nitroderivate	—
126.01	Benzol oder seine Homologe (die Benzolhomologe sind durch die Formel C_nH_{2n-6} definiert)	601 020 008
126.02	Naphtalin oder seine Homologe (das Naphtalinhomolog ist durch die Formel C_nH_{2n-12} definiert)	—
126.03	Vinylbenzol und Divinylbenzol	—
127	Halogenierte Derivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe	—

		EWG-Nr.
128.01	Phenole oder ihre Homologe oder ihre halogenierten Derivate	—
128.02	Naphtole oder ihre Homologe oder ihre halogenierten Derivate	—
128.03	Halogenierte Derivate der Alkylaryloxide	—
128.04	Halogenierte Derivate der Alkylarylsulfide	—
128.05	Benzochinone	—
129.01	Aromatische Amine oder aromatische Hydrazine oder ihre halogenierten, phenolischen, nitrosierten, nitrierten oder sulfonierten Derivate	—
129.02	Aliphatische Amine und ihre halogenierten Derivate	—
130.01	Nitroderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe	—
130.02	Nitroderivate der Phenole oder ihrer Homologe	—
131	Antimon und seine Derivate	051 003 009
2.	**Hautkrankheiten durch anderweitig nicht erfaßte Substanzen und Arbeitsstoffe**	
201	*Hautkrankheiten und Hautkarzinome durch:*	
201.01	Ruß	
201.02	Teer	
201.03	Asphalt	
201.04	Teerpech	
201.05	Anthrazen oder seine Verbindungen	—
201.06	Mineralöle und -fette	
201.07	Rohparaffin	
201.08	Karbazol oder seine Verbindungen	—
201.09	Nebenprodukte der Steinkohlendestillation	
202	Hauterkrankungen durch berufliche Exposition gegenüber nach wissenschaftlichen Erkenntnissen allergisierenden oder irritativ wirkenden Stoffen, die anderweitig nicht erfaßt sind	
3.	**Durch Einatmen von anderweitig nicht erfaßten Substanzen und Arbeitsstoffen verursachte Krankheiten**	
301	*Krankheiten des Atemapparats und Karzinome*	
301.11	Silikose	
301.12	Silikose in Verbindung mit Lungentuberkulose	
301.21	Asbestose	
301.22	Durch Einatmen von Asbeststäuben verursachtes Mesotheliom	
301.31	Durch Silikatstäube verursachte Pneumokoniosen	
302	Komplikation der Asbestose durch Bronchialkarzinom	
303	Bronchopulmonale Erkrankungen durch Sintermetallstäube	
304.01	Durch äußere Einwirkungen verursachte allergische Alveolitiden	
304.02	Lungenerkrankungen durch Einatmen von Baumwoll-, Leinen-, Hanf-, Jute-, Sisal- und Bagassestäuben und -fasern	
304.03	Allergische Atembeschwerden durch Einatmen von im Einzelfall als allergisierend anerkannten Stoffen, die durch die Art der Arbeit bedingt sind	
304.04	Erkrankungen der Atemwege durch Einatmen von Kobalt-, Zinn-, Barium- und Graphitstäuben	
304.05	Siderose	
305.01	Durch Holzstäube verursachte Krebserkrankungen der oberen Atemwege	
4.	**Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten**	
401	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, die von Tieren oder tierischem Material auf den Menschen übertragen werden	
402	Tetanus	
403	Brucellose	
404	Virushepatitis	
405	Tuberkulose	
406	Amöbiasis	
5.	**Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten**	
502.01	Grauer Star durch Wärmestrahlung	
502.02	Erkrankungen der Bindehaut aufgrund der Exposition gegenüber ultravioletten Strahlen	
503	Durch schädigenden Lärm verursachte Schwerhörigkeit oder Taubheit	
504	Erkrankungen durch Zu- oder Abnahme des Luftdrucks	
505.01	Durch mechanische Schwingungen verursachte osteoartikuläre Erkrankungen der Hand einschließlich des Handgelenks	
505.02	Durch mechanische Schwingungen verursachte Angioneurosen	

506.10	Durch Druck verursachte Erkrankungen der Schleimbeutel
506.21	Erkrankungen durch Überlastung der Sehnenscheiden
506.22	Erkrankungen durch Überlastung des Sehnengleitgewebes
506.23	Erkrankungen durch Überlastung der Sehnen- und Muskelansätze
506.30	Meniskusschäden nach länger andauernder Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung
506.40	Drucklähmungen der Nerven
507	Augenzittern der Bergleute
508	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen

ANHANG II

ERGÄNZENDE LISTE VON KRANKHEITEN, DEREN BERUFLICHE VERURSACHUNG VERMUTET WIRD, DIE GEMELDET WERDEN SOLLTEN UND DEREN SPÄTERE AUFNAHME IN ANHANG I DER EUROPÄISCHEN LISTE INS AUGE GEFASST WERDEN KÖNNTE

2.1.	**Krankheiten, die durch folgende chemische Arbeitsstoffe verursacht sind :**	
		EWG-Nr.
2.101	Ozon	—
2.102	Aliphatische Kohlenwasserstoffe, sofern nicht unter Anhang I Position 1.116 erfaßt	—
2.103	Diphenyl	—
2.104	Dekalin	—
2.105	Aromatische Säuren — aromatische Anhydride und ihre halogenierten Derivate	—
2.106	Diphenyloxid	—
2.107	Tetrahydrofuran	603 025 000
2.108	Thiophen	—
2.109	Acetonitril	608 001 003
	Methacrylnitril	—
2.110	Schwefelwasserstoff	016 001 004
2.111	Thioalkohole	—
2.112	Mercaptane und Thioether	—
2.113	Thallium oder seine Verbindungen	081 002 009
2.114	Alkohole oder ihre halogenierten Derivate, sofern nicht unter Anhang I Position 1.118 erfaßt	—
2.115	Glykole oder ihre halogenierten Derivate, sofern nicht unter Anhang I Position 1.119 erfaßt	—
2.116	Ether oder ihre halogenierten Derivate, sofern nicht unter Anhang I Position 1.120 erfaßt	—
2.117	Ketone oder ihre halogenierten Derivate, sofern nicht unter Anhang I Position 1.121 erfaßt	—
2.118	Ester oder ihre halogenierten Derivate, sofern nicht unter Anhang I Position 1.122 erfaßt	—
2.119	Furfurol	605 010 004
2.120	Thiophenole oder Homologe oder ihre halogenierten Derivate	—
2.121	Silber	—
2.122	Selen	034 002 008
2.123	Kupfer	—
2.124	Zink	—
2.125	Magnesium	—
2.126	Platin	—
2.127	Tantal	—
2.128	Titan	—
2.129	Terpene	—
2.130	Borane	—
2.140	Erkrankungen durch Einatmen von Perlmuttstaub	
2.141	Erkrankungen durch Hormonstoffe	
2.150	Zahnkaries bei Beschäftigten der Schokoladen-, Süßwaren- und Mehlindustrie	
2.2.	**Hautkrankheiten durch anderweitig nicht erfaßte Substanzen und Arbeitsstoffe**	
2.201	Allergische und normegische Hauterkrankungen, die nicht in Anhang I genannt sind	
2.3.	**Krankheiten durch Einatmen von anderweitig nicht erfaßten Stoffen**	
2.301	Lungenfibrosen durch in der Europäischen Liste nicht erfaßte Metalle	
2.302	Bronchopulmonale Erkrankungen durch Stäube oder Rauche, die Aluminium oder seine Verbindungen enthalten	

2.303	Bronchopulmonale Erkrankungen und Bronchialkarzinome nach Exposition gegenüber: — Ruß — Teer — Asphalt — Teerpech — Anthrazen oder seinen Verbindungen — Mineralölen und -fetten
2.304	Bronchopulmonale Erkrankungen durch künstliche Mineralfasern
2.305	Bronchopulmonale Erkrankungen durch synthetische Fasern
2.306	Bronchopulmonale Erkrankungen durch Thomasmehl
2.4.	**Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, die in Anhang I nicht erfaßt sind**
2.401	Durch Parasiten verursachte Krankheiten
2.402	Tropenkrankheiten
2.403	In Anhang I nicht erfaßte Infektionskrankheiten bei Beschäftigten der Bereiche Gesundheitsvorsorge, Krankenpflege, häusliche Betreuung, Tätigkeit im Labor oder sonstiger Bereiche, in denen eine Infektionsgefahr besteht
2.5.	**Abrißbrüche der Wirbeldornfortsätze durch Überlastung**

ANHANG III

ÜBERBLICK ÜBER DIE SITUATION IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Dieser 1989 erstellte Überblick dient nur zur Orientierung, da sich dieser Bereich ständig weiterentwikkelt. Sobald die Kommission gemäß Abschnitt 4 der Begründung ihren Bericht über den Stand der Durchführung der Empfehlung vorlegt, wird eine Aktualisierung vorgenommen.

1. **Belgien**

Belgien besitzt eine Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten.

Die Berufskrankheiten werden in folgende Kategorien unterteilt:

1. durch chemische Einwirkungen verursachte Berufskrankheiten,
2. durch physikalische Einwirkungen verursachte Berufskrankheiten,
3. durch biologische Einwirkungen verursachte Berufskrankheiten,
4. berufsbedingte Hauterkrankungen mit unterschiedlicher Ursache,
5. berufsbedingte Erkrankungen der Atemwege mit unterschiedlicher Ursache.

Außerdem gibt es in Belgien Listen nichtentschädigungspflichtiger „berufsbedingter" Erkrankungen, deren etwaige Aufnahme in die Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten geprüft wird.

Das gemischte Entschädigungssystem wird in Belgien nicht angewandt.

2. **Dänemark**

Die Liste der Berufskrankheiten ist in sieben Kategorien unterteilt:

1. durch chemische Einwirkungen verursachte Berufskrankheiten (Kategorie A),
2. durch anderweitig nicht genannte Stoffe und Einwirkungen verursachte berufsbedingte Erkrankungen der Haut (Kategorie B),
3. durch Einatmen von anderweitig nicht genannten Stoffen verursachte Berufskrankheiten (Kategorie C),
4. durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Berufskrankheiten (Kategorie D),
5. durch physikalische Einwirkungen verursachte Berufskrankheiten (Kategorie E),
6. durch organische Verbindungen verursachte maligne Erkrankungen im ersten Stadium (Kategorie F),
7. Zahnerkrankungen und paradentale Erkrankungen (Kategorie G).

Es wird das gemischte Entschädigungssystem angewandt.

3. **Deutschland**

Hier sind die entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten in folgende sechs Kategorien gegliedert:

1. durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten,
2. durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten,
3. durch lebende Erreger verursachte Krankheiten,
4. Erkrankungen der Atemwege und der Lungen,
5. Hautkrankheiten,
6. Krankheiten sonstiger Ursache.

Insgesamt gibt es 59 entschädigungspflichtige Berufskrankheiten.

Es wird ein gemischtes Entschädigungssystem auf der Grundlage besonderer Entschädigungsbedingungen angewandt.

4. **Griechenland**

Die Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten ist in folgende fünf Gruppen unterteilt:

1. a) durch 13 aufgeführte chemische Stoffe verursachte Vergiftungen und Allergien,
   b) durch Chrom und Zement verursachte Hauterkrankungen,
2. durch Parasiten verursachte und ansteckende Krankheiten,
3. a) Erkrankungen durch physikalische Einwirkungen,
   b) Krankheiten von Bergleuten,
4. Hauterkrankungen,
5. Lungenkrankheiten.

Die Liste umfaßt insgesamt 52 entschädigungspflichtige Berufskrankheiten.

Das gemischte Entschädigungssystem wird nicht angewandt.

5. **Spanien**

Die Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten ist in folgende sechs Gruppen unterteilt :
— durch chemische Einwirkungen verursachte Erkrankungen,
— durch anderweitig nicht genannte Stoffe verursachte Erkrankungen der Haut :
  — Hautkrebs,
  — andere berufsbedingte Erkrankungen der Haut,
— Pneumokoniosen,
— durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Erkrankungen,
— durch physikalische Einwirkungen verursachte Erkrankungen,
— anderweitig nicht einzuordnende Erkrankungen.

Die Liste umfaßt insgesamt 71 entschädigungspflichtige Berufskrankheiten.

Das gemischte Entschädigungssystem wird nicht angewandt.

6. **Frankreich**

Beim allgemeinen System für die Arbeitnehmer unterscheidet man 91 Berufskrankheitentabellen, die nicht nach den verursachenden Agenzien, sondern sowohl nach Krankheitsgruppen als auch nach verursachenden Erzeugnissen oder Agenzien geordnet sind. Die Entschädigung von Berufskrankheiten erfolgt pauschal ; dem Arbeitnehmer kommt die Vermutung der beruflichen Verursachung seiner Krankheit zugute, sofern diese die in der entsprechenden Tabelle aufgezählten Merkmale (Manifestationen, Erzeugnisse oder Agenzien, Dauer der Kostenübernahme, Tätigkeiten mit Exposition gegenüber der Gefährdung, manchmal auch Expositionsdauer) aufweist.

Bei Pneumokoniosefällen findet ein gemischtes Anerkennungs- und Entschädigungssystem Anwendung, bei dem ein zugelassener Arzt oder ein Kollegium von drei Ärzten hinzugezogen wird.

Für jede Erkrankung, die nicht wie die in den Berufskrankheitsbildern beschriebenen Krankheiten entschädigt wird, besteht die Möglichkeit einer (dann nicht mehr pauschalen, sondern vollständigen) Entschädigung im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung des Arbeitgebers.

Für Landwirte und landwirtschaftliche Lohnarbeitskräfte liegen 47 Berufskrankheitsbilder vor. Dabei handelt es sich im großen und ganzen praktisch um die gleichen Krankheiten wie im ersteren Fall, abgesehen von den Auswirkungen berufsspezifischer Risiken.

Insgesamt sind im allgemeinen System für Arbeitnehmer 300 Symptome bzw. Symptomgruppen entschädigungspflichtig ; im landwirtschaftlichen System handelt es sich in etwa um dieselbe Anzahl. Wenn epidemiologische Studien die Berufsbezogenheit weiterer pathologischer Manifestationen mit großer Sicherheit erweisen, werden neue Krankheitsbilder aufgestellt bzw. bereits bestehende modifiziert. Darüber hinaus wird die Ausweitung des gemischten Systems ins Auge gefaßt.

7. **Irland**

In Irland erfolgt die Klassifizierung der verschiedenen Berufskrankheiten nach vier Rubriken A, B, C und D :

A : durch physikalische Einwirkungen verursachte Erkrankungen (14 Krankheiten),
B : durch biologische Einwirkungen verursachte Erkrankungen (10 Krankheiten),
C : durch chemische Einwirkungen verursachte Erkrankungen (29 Krankheiten),
D : Erkrankungen sonstiger Ursache (3 Krankheiten).

Insgesamt : 56 entschädigungspflichtige Berufskrankheiten. 7 weitere Berufskrankheiten sind seit 1985 entschädigungspflichtig.

Ein gemischtes Entschädigungssystem findet ausschließlich bei bestimmten Atemwegserkrankungen Anwendung.

8. **Italien**

Hier gibt es zwei Berufskrankheitenlisten :
— eine Berufskrankheitenliste für die Industrie und
— eine Berufskrankheitenliste für die Landwirtschaft.

Die erste Liste umfaßt 49 nicht nach Kausalfaktoren klassifizierte entschädigungspflichtige Rubriken.

Die zweite Liste umfaßt 21 nicht nach Kausalfaktoren klassifizierte entschädigungspflichtige Berufskrankheiten in der Landwirtschaft.

Insgesamt : 70 entschädigungspflichtige Berufskrankheiten.

Das Entschädigungssystem wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt geändert.

9. **Luxemburg**

Die Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten umfaßt folgende sechs Kategorien :
1. durch chemische Einwirkungen verursachte Erkrankungen,
2. durch physikalische Einwirkungen verursachte Erkrankungen,
3. durch biologische Einwirkungen verursachte Erkrankungen,
4. Erkrankungen der Atemwege und der Lungen (einschließlich Pneumokoniosen),
5. Hauterkrankungen,
6. anderweitig nicht genannte Erkrankungen.

Insgesamt gelten 55 Berufskrankheiten als entschädigungspflichtig.

Das gemischte Entschädigungssystem wird auf der Grundlage besonderer Entschädigungsbedingungen angewandt.

10. **Niederlande**

In den Niederlanden besteht eine nicht erschöpfende Liste der Berufskrankheiten, die als Grundlage für die Diagnose, Meldung und Eintragung von Berufskrankheiten dient. Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten oder Leiden, die im wesentlichen durch die Arbeit oder die Arbeitsbedingungen verursacht sind.

Berufskrankheiten werden im Rahmen der Sozialversicherung nicht als solche entschädigt. Im Fall einer völligen oder partiellen Arbeitsunfähigkeit hängt die Rente nicht von der Krankheitsursache, sondern von der Höhe des Einkommensverlustes infolge der Krankheit bzw. des Leidens ab.

11. **Portugal**

Die Berufskrankheiten werden in zwei Gruppen unterteilt:

a) Erkrankungen, die in einer vom Ministerium veröffentlichten Liste verzeichnet sind.

Diese Liste wurde in Anlehnung an die französische Liste erstellt und enthält 89 „Tabellen" mit Angabe des Kausalfaktors, der Art der entstandenen Krankheit, der Dauer für die Kostenübernahme und mit Hinweisen über die wichtigsten die Krankheiten verursachenden Tätigkeiten. Die dort aufgeführten Berufskrankheiten werden in sieben Gruppen unterteilt:

1. Vergiftungen,
2. Lungenkrankheiten,
3. Hauterkrankungen,
4. durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten,
5. durch biologische Änderungen verursachte Krankheiten,
6. Tumore,
7. Schleimhautallergien;

b) die in der vorstehenden Liste nicht erfaßten Schädigungen, Funktionsstörungen oder Krankheiten, für die eine Entschädigung nur gewährt wird, wenn die Korrelation zwischen der vom Arbeitnehmer ausgeübten Tätigkeit und der verursachten Erkrankung nachgewiesen ist (gemischtes System).

12. **Vereinigtes Königreich**

Im Vereinigten Königreich erfolgt die Einteilung der einzelnen Berufskrankheiten in die vier Rubriken A, B, C und D:

A: durch physikalische Einwirkungen verursachte Erkrankungen (11 Krankheiten),

B: durch biologische Einwirkungen verursachte Erkrankungen (9 Krankheiten),

C: durch chemische Einwirkungen verursachte Erkrankungen (29 Krankheiten),

D: Erkrankungen sonstiger Ursache (10 Krankheiten).

Insgesamt: 59 entschädigungspflichtige Berufskrankheiten.

Ein gemischtes Entschädigungssystem findet nur bei Industrieunfällen und bei einigen spezifischen Schädigungen Anwendung.